

SATZUNG

über den Betrieb und die Benutzung der Kultur- und Tagungsstätte

VILLA VON ISSENDORFF

Poststraße 2, 21709 Himmelpforten

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung, der §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten am 17.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Himmelpforten betreibt die Villa von Issendorff als öffentliche Einrichtung.
Sie ist eine rechtlich unselbständige Anstalt und wird durch die Gemeinde Himmelpforten verwaltet und vertreten.

§ 2

- (1) Die Villa von Issendorff verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung; sie dient der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Himmelpforten.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur zur Verbesserung und Erweiterung der Kultur- und Tagungsstätte verwendet werden.
- (3) Die Gemeinde Himmelpforten erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Anlage.
- (4) Im Erdgeschoß des Hauses Poststraße 2 sind folgende Einrichtungen untergebracht:
 - a) Mehrzweckraum
 - b) Gemeindebücherei
 - c) Lesecafé
 - d) Herrenzimmer
 - e) Sanitärräume
 - f) Küche mit Tresen

§ 3

- (1) Grundsätzlich stehen die Räume der Villa von Issendorff für alle Veranstaltungen, die die Gemeinde Himmelpforten und die Samtgemeinde Himmelpforten im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenerfüllung durchführen, zur Verfügung.
- (2) Die Räume der Villa von Issendorff können auf Antrag überlassen werden:
 - a) anderen Behörden und kommunalen Zusammenschlüssen für überörtliche Tagungen
 - b) Landtags- und Kreistagsfraktionen für nichtöffentliche Sitzungen
 - c) Behörden, Kirchen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, anerkannten Jugendgruppen, der Kreisjugendmusikschule und der Volkshochschule für öffentliche Vorträge und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sowie für Versammlungen und Tagungen

Alle Vereine, die in der Jugendkonferenz vertreten sind und Jugendarbeit betreiben, sind ebenfalls zur Benutzung berechtigt.
 - d) Geschäftsleuten sowie Vereinen und Verbänden des Gewerbes für Tagungen, Seminare, Empfänge und Ausstellungen, jedoch ohne Verkauf
 - e) Künstlerinnen und Künstler für Ausstellungen ihrer Werke mit Verkauf
 - f) Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Himmelpforten für private Veranstaltungen.
- (3) Nicht zur Verfügung gestellt wird die Villa von Issendorff für kommerzielle Veranstaltungen aller Art
- (4) Im Einzelfall kann der Bürgermeister eine abweichende Entscheidung über die Freigabe der Räume treffen. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung besteht nicht.
- (5) Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten aus. Den Weisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (6) Die Überlassung der Räume ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Etwaige Wünsche hinsichtlich der Einrichtung sind gleichzeitig mit der Gemeinde abzusprechen. Das Aufstellen und Abräumen der Tische und Stühle hat der Veranstalter grundsätzlich selbst zu besorgen.
- (7) Die gastronomische Bewirtschaftung der Villa von Issendorff durch Privatpersonen (Abs.2 Buchst. f) ist unzulässig. Sie hat ausschließlich durch einen konzessionierten örtlichen Gewerbebetrieb zu erfolgen.

§ 4

- (1) Der Bürgermeister überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. eine beauftragte Person erhält die erforderlichen Schlüssel gegen Quittung von der Gemeinde. Sie oder er schließt die Anlage selbst und schließt zuvor die Fenster und schaltet die Leuchten aus.
- (2) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume ist die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Veranstaltung. Sie oder er hat sich zu Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und das Haus ordentlich zu verlassen. Evtl. auftretende Mängel sind in geeigneter Weise dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die benutzten Räume und das Inventar sind am 1. Werktag nach der Veranstaltung bis 10.00 Uhr dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet für die von ihr/ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an den Räumen und Einrichtungsgegenständen der Villa von Issendorff.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (6) Fahrräder dürfen nur im Fahrradstand abgestellt werden. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen.
- (7) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen der Räume oder Einrichtungsgegenstände verursachen können.

§ 5

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden für jeden angefangenen Tag folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Mehrzweckraum einschließlich Sanitäranlagen	65,00 Euro
2. Lesecafé einschließlich Sanitäranlagen	40,00 Euro
3. Herrenzimmer einschließlich Sanitäranlagen	80,00 Euro
4. Küche	30,00 Euro
5. Gartenanlage einschließlich Sanitäranlagen	50,00 Euro
- (2) Mit der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten und die Kosten für die Normalreinigung der benutzten Räume abgegolten. Für starke Verunreinigungen kann eine besondere Gebühr (Reinigungsgeld) erhoben werden.

- (3) Die Benutzung des Mehrzweckraumes und des Lesecafés einschließlich der sanitären Anlagen durch Vereine aus der Gemeinde Himmelpforten ist gebührenfrei, wenn sie ausschließlich dem Vereinszweck dient, insbesondere Zusammenkünfte ohne gastronomische Bewirtschaftung und Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.

Gebührenfrei sind außerdem Veranstaltungen von Behörden und Kirchen.

Bei gebührenfreien Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter die Reinigung.

- (4) Vor jeder Veranstaltung ist bei der Gemeinde eine Kautions von 260,00 Euro zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und Einrichtungen zurückgezahlt wird.
- (5) Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuß/Bürgermeister die Benutzungsgebühr abweichend von Absatz 1 und 3 festsetzen.

§ 6

Für Unfälle, die bei der Benutzung der Villa von Issendorff entstehen, sowie für den Verlust von mitgebrachten Sachen oder sonstige Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Benutzerin oder der Benutzer hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in den Gemeinschaftseinrichtungen Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb in der Villa von Issendorff fortgesetzt erschweren oder stören, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. April 1997 außer Kraft.

Himmelpforten, den 17. Mai 2001

Gemeinde Himmelpforten

Bürgermeister